



## HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]  
[REDACTED]

Klägers und Berufungsklägers,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Axel Selbert und Kollegen,  
Landgraf-Karl-Straße 1, 34131 Kassel,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beteiligt: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts (Jemen)

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof -5. Senat - durch

Richter am Hess. VGH Schneider

als Berichterstatter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Januar 2006  
für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 15. Mai 2002 - 3 E 2100/00.A - abgeändert.

Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14. Juli 2000 wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, hinsichtlich der Person des Klägers Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte nach einem Streitwert von 3.000,-- € je zur Hälfte zu tragen. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Beklagte nach einem Streitwert von 1.500,-- € voll zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Entscheidung über die Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **T a t b e s t a n d :**

Der Kläger ist jemenitischer Staatsangehöriger, arabischer Volkszugehörigkeit und muslimischen Glaubens. Er reiste seinen Angaben zufolge mit seiner Familie Anfang Februar 2000 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 11. Februar 2000 die Anerkennung als Asylberechtigter.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 14. Februar 2000 erklärte er, von 1988 bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges als Angehöriger der südjemenitischen Armee für die "Militäreinheit 20" Lebensmitteltransporte gefahren zu haben, eines Tages dann aber den Befehl bekommen zu haben, in Begleitung von zwei Soldaten Waffen zu transportieren. Im Kampfgebiet sei der Wagen mit einem Defekt stehen geblieben und da er in der Umgebung überall flüchtende Soldaten gesehen habe, habe er den Transporter verlassen und sei ebenfalls geflohen. Drei Tage später sei er inhaftiert und innerhalb der Basis der "Militäreinheit 20" fünf Jahre festgehalten und gefoltert worden. Dies beruhe möglicherweise darauf, weil er Mitglied der Sozialistischen Partei des Jemens gewesen sei und man Informationen über den Verbleib der transpor-

tierten Waffen habe erlangen wollen. Im August 1999 habe man ihm am Tag seiner Entlassung nochmals schwer gefoltert und dann an einem verlassenem Platz abgeladen. Mit Geldern, die Leute in seinem Dorf gesammelt hätten, habe er die Ausreise finanziert.

Mit Bescheid vom 14. Juli 2000 - dem Bevollmächtigten des Klägers am 26. Juli 2000 zugestellt - lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorlägen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung in den Jemen angedroht.

Zur Begründung der am 4. August 2000 erhobenen Klage bezog sich der Kläger auf sein Vorbringen vor dem Bundesamt und ergänzte dieses mit detaillierten Schilderungen der Foltermethoden. Nach seiner Haftentlassung sei sein psychischer Zustand sehr schlecht gewesen; er habe unter Verfolgungsängsten gelitten und abends und nachts häufig vor Angst laut geschrien.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14. Juli 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat im ersten Rechtszug schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 15. Mai 2002 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass eine Anerkennung als Asylberechtigter bereits nicht in Betracht komme, weil dem Vortrag einer Einreise auf dem Luftweg kein Glaube geschenkt werden könne. Unglaublich sei auch sein Vortrag, vorverfolgt aus dem Jemen ausgereist zu sein. Im Falle seiner Rückkehr in den Jemen drohe ihm politische Verfolgung mit be-

achtlicher Wahrscheinlichkeit weder wegen objektiver oder noch wegen subjektiver Nachfluchtgründe. Es liege hinsichtlich des Klägers auch kein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vor. Eine Erkrankung, aufgrund derer er im Falle einer Abschiebung in den Jemen befürchten müsse, in eine lebensbedrohliche Situation zu geraten, sei - so das Verwaltungsgericht nach Auseinandersetzung mit den vorgelegten fachärztlichen Äußerungen - weder ärztlich festgestellt noch glaubhaft dargetan. Ausgehend davon sei der erkennende Einzelrichter nicht gehalten gewesen den vom Klägerbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag zu der Tatsache, bei dem Kläger liege eine schwerwiegende psychische Erkrankung vor, nachzugehen und ein medizinisches Sachverständigengutachten einzuholen.

Der Bevollmächtigte des Klägers hat, nachdem ihm das Urteil am 1. Oktober 2002 zugestellt worden war, am 15. Oktober 2002 die Zulassung der Berufung wegen Verfahrensmängeln - Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 138 Nr. 3 VwGO), Mitwirkung und Entscheidung durch einen befangenen Richter (§ 138 Nr. 2 VwGO) - gemäß §§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG, 138 VwGO beantragt.

Durch Beschluss des Senats vom 26. März 2004 - 5 UZ 2892/02.A - ist die Berufung zugelassen worden.

Im Verfahren 5 UE 977/04.A führt der Bevollmächtigte des Klägers zur Begründung der Berufung aus, der Kläger leide nach wie vor an einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung, die auf einer im Herkunftsland erlittenen Traumatisierung beruhe. Die Konfrontation mit der Gefahr einer Rückkehr in den Jemen provoziere hingegen eine Retraumatisierung und massive Verschlechterung des Leidensbildes. Zudem bestehe im Jemen für diese Erkrankung keine Behandlungsmöglichkeit und keine adäquate Gewährleistung einer minimalen notwendigen gesundheitlichen Versorgung.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Kassel vom 15. Mai 2002 den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14. Juli 2000 zu Nr. 3 aufzuheben, und die Beklagte zu verpflichten, hinsichtlich des Klägers Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten haben keine Anträge gestellt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines fachpsychologischen Gutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Dipl.-Psych. Dr. [REDACTED] vom 1. Juni 2005 und dessen Erläuterungen des Gutachtens in der mündlichen Verhandlung am 20. Januar 2006 Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (1 Hefter) und der Ausländerbehörde (1 Hefter) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die vom Senat mit Beschluss vom 26. März 2004 - 5 UE 977/04.A - zugelassene Berufung des Klägers, über die der Berichterstatter im Einverständnis der Beteiligten anstelle des Senats entscheidet (§§ 125 Abs. 1, 87a Abs. 2 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere fristgerecht begründet worden.

Die Berufung des Klägers ist auch begründet. Nach der im Zeitpunkt der Berufungsentcheidung gegebenen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 Satz 2 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -) hat der Kläger einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG, der mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 gemäß Art. 15 Abs. 3 dieses Gesetzes am 1. Januar 2005 an die Stelle des § 53 Abs. 6 AuslG getreten ist. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt ebenso wie § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG voraus, dass für den Ausländer in dem Zielstaat der Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, und zwar unabhängig davon, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird. Das Merkmal der "Konkretheit" der Gefahr statuiert das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefahrensituation (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, NVwZ 1996, 199 [200]). § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasst nur ziel-

staatsbezogene Abschiebungshindernisse, d.h. nur solche Gefahren, die in den spezifischen Verhältnissen des Abschiebungszielstaates begründet sind, während diejenigen, die sich aus der Abschiebung als solcher ergeben, nur von der Ausländerbehörde als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis berücksichtigt werden können. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich aus der Krankheit eines Ausländers ergeben, wenn diese sich im Heimatland verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 -, DVBl. 2003, 463 [464] = NVwZ-Beilage I, 7/2003, 53 f.).

Unter Beachtung dieser Grundsätze liegt ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Person des Klägers vor. Ausweislich des fachpsychologischen Gutachtens des Dipl.-Psych. Dr. ~~XXXXXXXXXX~~ vom 1. Juni 2005 leidet der Kläger unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (F 43.1) sowie unter einer Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung (ICD 10 F 62.0). Begleitet wird das Zustandsbild durch eine schwere Episode mit psychotischen Anteilen, innerhalb derer auch Erinnerungen halluziniert werden bzw. der Kläger einem Verfolgungswahn unterliegt. Zum anderen leidet der Kläger unter einer dissoziativen Störung (F 44) mit häufig auftretenden passageren Abwesenheitszuständen.

An diesen Feststellungen hat das erkennende Gericht keinen Anlass zu zweifeln. Hinsichtlich der Qualifikation des Sachverständigen - der auch die arabische Sprache beherrscht - ist von besonderer Bedeutung, dass er 11 Jahre als leitender Psychologe und Psychotherapeut im Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge in Düsseldorf gearbeitet und zusätzlich zu seiner Tätigkeit in der Behandlung Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen für Gerichte und das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erstellt hat. Besonders hervorzuheben ist die maßgebliche Beteiligung an der Herausgabe der "Richtlinien für die psychologische und medizinische Untersuchung von traumatisierten Flüchtlingen und Folteropfern" (Deutscher Psychologen Verlag, Bonn, 2001).

Die ausweislich des Gutachtens tatsächlich erhobenen Befunde beruhen auf einer nachvollziehbaren Tatsachenbasis, die der Sachverständige ausführlich hergeleitet und begründet hat (vgl. dazu insbesondere B. 19 bis 25 des Gutachtens). Aufgrund der Darlegungen des Sachverständigengutachtens steht zur Überzeugung des erkennenden Gerichts auch fest,

dass der Kläger im Falle seiner zwangsweisen Rückführung in den Jemen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf eine solche Situation mit autoaggressiven und gegebenenfalls fremdgefährdenden Handlungen reagieren wird, die einen tödlichen Ausgang zur Folge haben können, und zwar selbst dann, wenn die Behandlungsmöglichkeiten für die Erkrankung im Jemen grundsätzlich hinreichend wären. Dies beruht darauf - was der Sachverständige in der mündlichen Verhandlung zur Erläuterung seines Gutachtens nochmals anschaulich dargelegt hat - dass der Kläger in seinem Heimatland zwangsläufig mit Begebenheiten und Erscheinungen konfrontiert sein wird, die er mit der erlittenen Folter assoziiert. Derartige Assoziationen - die durch Uniformen, aber auch sprachliche Dialekte, Bilder oder Ereignisse hervorgerufen werden können - sind geeignet, die programmierten traumatisierenden Erlebnisse zu aktivieren. Zwangsläufige Folge sind Panik und massive (Todes-)Angst, die - so die nachvollziehbare Folgerung des Sachverständigen - mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit autoaggressive bzw. fremdgefährdende Handlungen nach sich ziehen würden. Derartige Situationen lassen sich - so die weiteren nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen - auch bei gut dosierter Medikation nicht verhindern.

Die Kostenfolge beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO, 167 VwGO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**  
**Brüder-Grimm-Platz 1**  
**34117 Kassel**